

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0311 V „Gewerbegebiet Meerbreite / Erweiterung“ und zur 128. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Meerbreite“**



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: September 2015

**Auftraggeber:** POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG  
Am Zubringer 8  
32107 Bad Salzuflen

**Auftragnehmer:**

  
**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

**Bearbeiter:** Diplom-Geograph Volker Stelzig  
M. Sc. Landschaftsökologin Cinja Schwarz

**Stand:** September 2015



## Inhaltsverzeichnis

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1   | Einleitung .....  | 1  |
| 2   | Rechtlicher Rahmen .....  | 4  |
| 3   | Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum .....                      | 7  |
| 3.1 | Vorhabensbeschreibung.....  | 7  |
| 3.2 | Wirkraum.....   | 9  |
| 3.3 | Wirkungsprognose.....   | 12 |
| 4   | Feststellung der planungsrelevanten Arten und der relevanten Wirkfaktoren ..... | 13 |
| 5   | Artenschutzrechtliche Prüfung .....   | 20 |
| 6   | Zulässigkeit des Vorhabens .....  | 26 |
| 6.1 | Vermeidungsmaßnahmen .....  | 26 |
| 6.2 | Allgemeine Empfehlungen.....  | 26 |
| 7   | Literatur .....   | 29 |

## Abbildungsverzeichnis

|               |  |    |
|---------------|--|----|
| Abbildung 1:  | Übersichtskarte mit der Lage der geplanten Gewerbegebietserweiterung.....                  | 1  |
| Abbildung 2:  | Auszug aus dem Masterplan „Gewerbegebiet Meerbrede-Erweiterung“.....                       | 2  |
| Abbildung 3:  | Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplan Nr. 3 Bad Salzuflen.<br>.....         | 8  |
| Abbildung 4:  | Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplan Nr. 3 Bad Salzuflen                   | 8  |
| Abbildung 5:  | Wirkraum des geplanten Vorhabens .....   | 10 |
| Abbildung 6:  | Blick von Südosten auf den Vorhabensstandort mit dem Gewerbegebiet im<br>Hintergrund ..... | 10 |
| Abbildung 7:  | Blick von Osten auf die Pappelreihe entlang der Werre .....                                | 11 |
| Abbildung 8:  | Blick von Süden auf die Werre und das dahinter liegende Dauergrünland ..                   | 11 |
| Abbildung 9:  | Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.....   | 13 |
| Abbildung 10: | Ablaufschema zur Feststellung der planungsrelevanten Arten .....                           | 14 |
| Abbildung 11: | Lage des Vorhabens im Bezug zum NSG „In der Masch“ .....                                   | 17 |
| Abbildung 12: | Landschaftsschutzgebiet (LSG-3818-0007) im Umkreis um das Vorhaben .                       | 18 |
| Abbildung 13: | Geschützte Biotop nach § 62 LG im Umkreis des Vorhabens .....                              | 18 |
| Abbildung 14: | Schutzwürdige Biotop im Umkreis um das Vorhaben .....                                      | 19 |
| Abbildung 15: | Dauergrünlanderhaltungskulisse um den Vorhabensbereich.....                                | 19 |
| Abbildung 16: | Pappelgehölz mit Spechthöhlen .....  | 23 |
| Abbildung 17: | Hohles Pappelgehölz .....  | 23 |

## Tabellenverzeichnis

|            |  |    |
|------------|--|----|
| Tabelle 1: | Planungsrelevante Arten des MTB 3918 Bad Salzuflen, Quadrant 1 ..... | 16 |
|------------|--|----|

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Meerbrede im Westen des Stadtgebietes Bad Salzuflen im Kreis Lippe (vgl. Abbildung 1). Geplant ist die Errichtung von ein- bis zweigeschossigen Gebäuden mit Berücksichtigung von schrittweisen Entwicklungsmöglichkeiten, die zur Unterbringung von Verwaltung und Produktion der Firma dienen sollen, sowie von weiteren Parkplätzen. Das Plangebiet zur Erweiterung des Unternehmens POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG grenzt im Osten an die vorhandenen Betriebsgebäude der Firma an. Im Norden und Osten verlaufen Werre und Biemser Bach, im Süden befindet sich die Bundesstraße „Am Zubringer“ (B239).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst ca. 5,5 ha auf den Flurstücken 8, 13, 98, 241, 247, 248, 249, 250, 252 und 253 der Flur 2 in der Gemarkung Biemsen-Ahmsen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan beinhaltet ca. 3,9 ha teilweise auf den Flurstücken 13, 98, 248, 259 und 253 (vgl. TISCHMANN & SCHROOTEN 2015a/b). Die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen wird im Parallelverfahren nach § 8 (§) BauGB durchgeführt (vgl. TISCHMANN & SCHROOTEN 2015c/d).

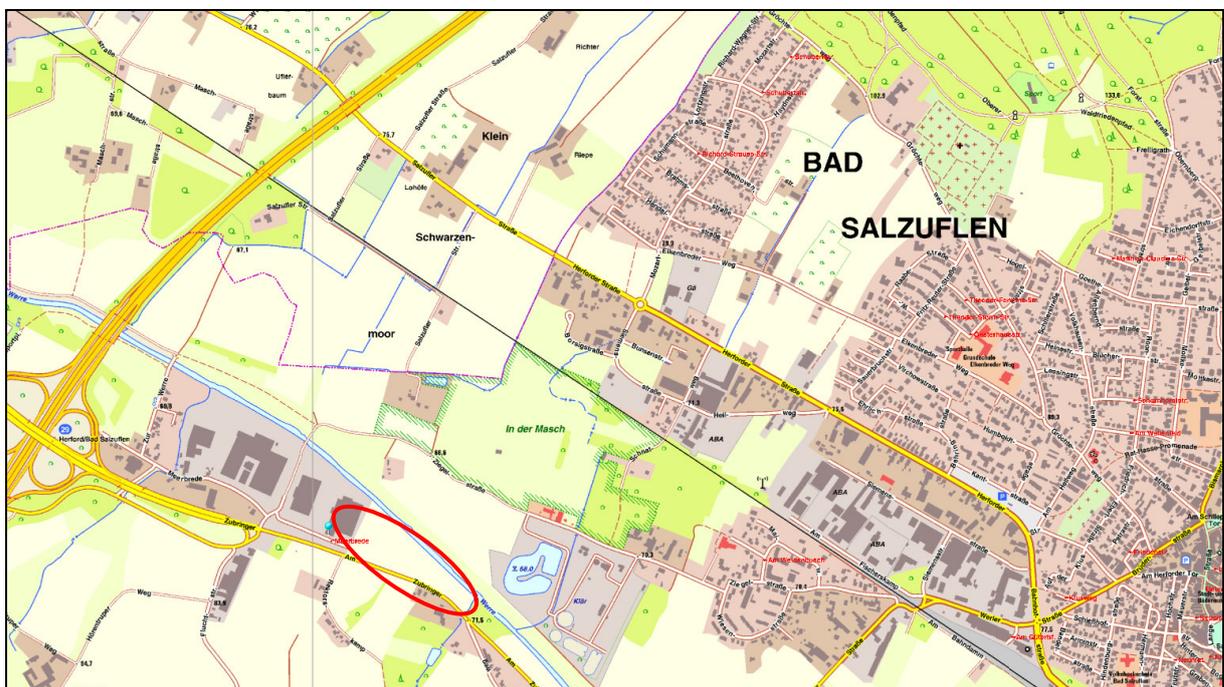


Abbildung 1: Übersichtskarte mit der Lage der geplanten Gewerbegebietserweiterung (rot) (LANDESREGIERUNG NRW 2013).

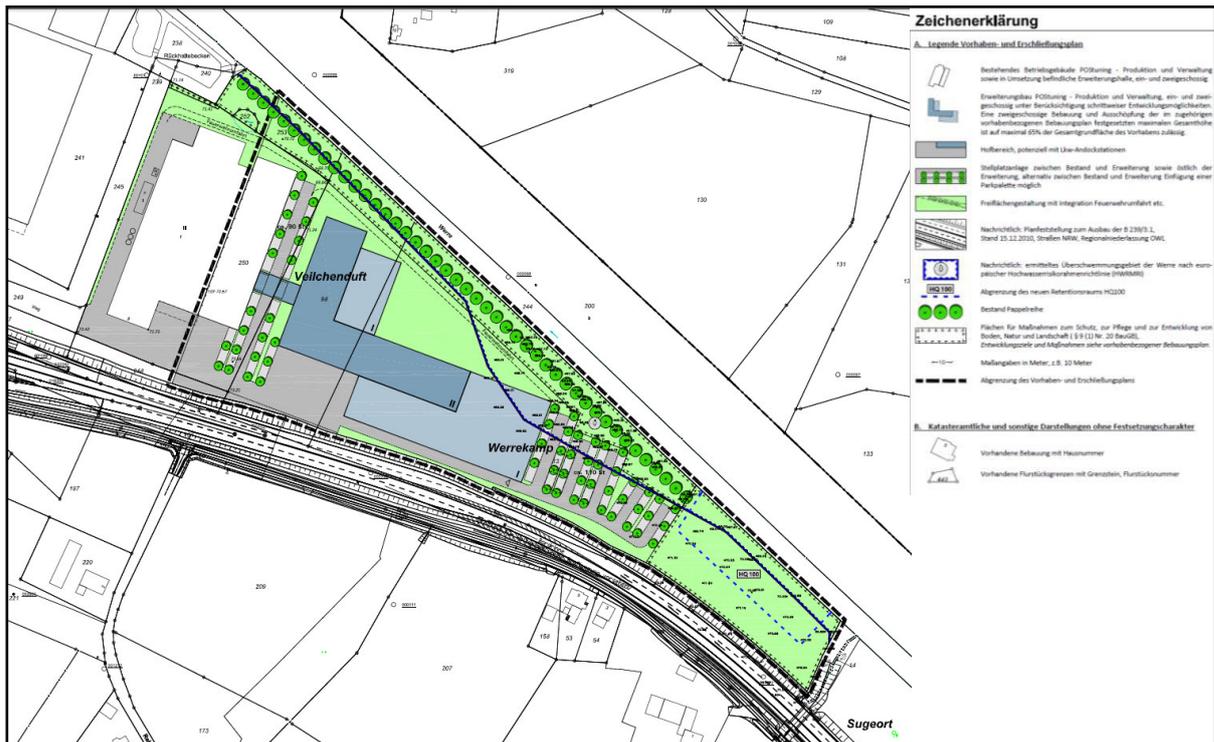


Abbildung 2: Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0311 V "Gewerbegebiet Meerbreite / Erweiterung" Ortsteil Biemsen-Ahmsen (TISCHMANN & SCHROOTEN 2015a).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt. Die vorliegende ASVP hat folgende Inhalte:

- **Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).**

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- **Ggf. die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.**

- *Ggf. die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.*

## 2 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUV NRW 2010a). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen) in die Prüfung aufzunehmen sind.

### 3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Firma POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihres Betriebes im Gewerbegebiet Meerbrede im Stadtgebiet Bad Salzuflen, Ortsteil Biemsen-Ahmsen (Kreis Lippe). Die Vorhabensfläche auf der die Verwaltung und Produktion der Firma erweitert werden soll, ist derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung.

Geplant ist dort die Errichtung von ein- bis zweigeschossigen Gebäuden mit Berücksichtigung von schrittweisen Entwicklungsmöglichkeiten. Der Hofbereich besitzt potentiell LKW-Andockstationen und Flächen für Stellplätze mit Begrünung. Auf den Freiflächen zur Werre hin soll zwischen betriebsbezogenen Freiflächen mit Anschluss an die bestehenden und zukünftigen Betriebsanlagen (z.B. als Feuerwehrumfahrt oder Spielfläche des Betriebskindergartens) sowie Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege direkt entlang der Werre unterschieden werden (vgl. Abbildung 2). Die dort vorhandene Pappelreihe entlang der Werre soll bis zur östlich gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. zum Retentionsraum (HQ100) erhalten bleiben und bei Abgang einzelner Bäume durch standortgerechte Gehölze ersetzt werden. Im Bereich des Retentionsraums wird die Pappelreihe aus Gründen des Hochwasserschutzes entnommen. Im Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ (KREIS LIPPE 2005) ist festgesetzt, dass eine Entnahme von Pappeln und Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen und standortgerechten Ufergehölzen entlang der Werre zwischen Kläranlage und Meerbrede im LSG 2.2-9 „Werre unterhalb Schötmar“ vorgesehen ist (vgl. Abbildung 3). In der Entwicklungskarte ist der Bereich unter dem Ziel 1 „Erhaltung“ aufgeführt (vgl. Abbildung 4). Als Ziel zur Erhaltung des Gebietes heißt es im Landschaftsplan (KREIS LIPPE 2005):

*Für die Bereiche der Flussniederungen der Werre und der Bega handelt es sich um eine großflächige Geländemulde mit bis zu 30 m mächtigen glazialen Sand- und Kiesschichten im Untergrund, teilweise hohen Grundwasserständen und begleitenden naturnahen Vegetationsbeständen. Der Landschaftsraum ist als Kaltluftammel- und -abflussbereich, als Grundwasserleiter und -reservoir, als natürliches Überschwemmungsgebiet von Werre und Bega sowie als Standort naturnaher Lebensgemeinschaften von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt sowie als prägender Landschaftsteil von hohem Wert für das Landschaftsbild.*

Weitere Details der Planung sind TISCHMANN & SCHROOTEN (2015a-d) zu entnehmen.

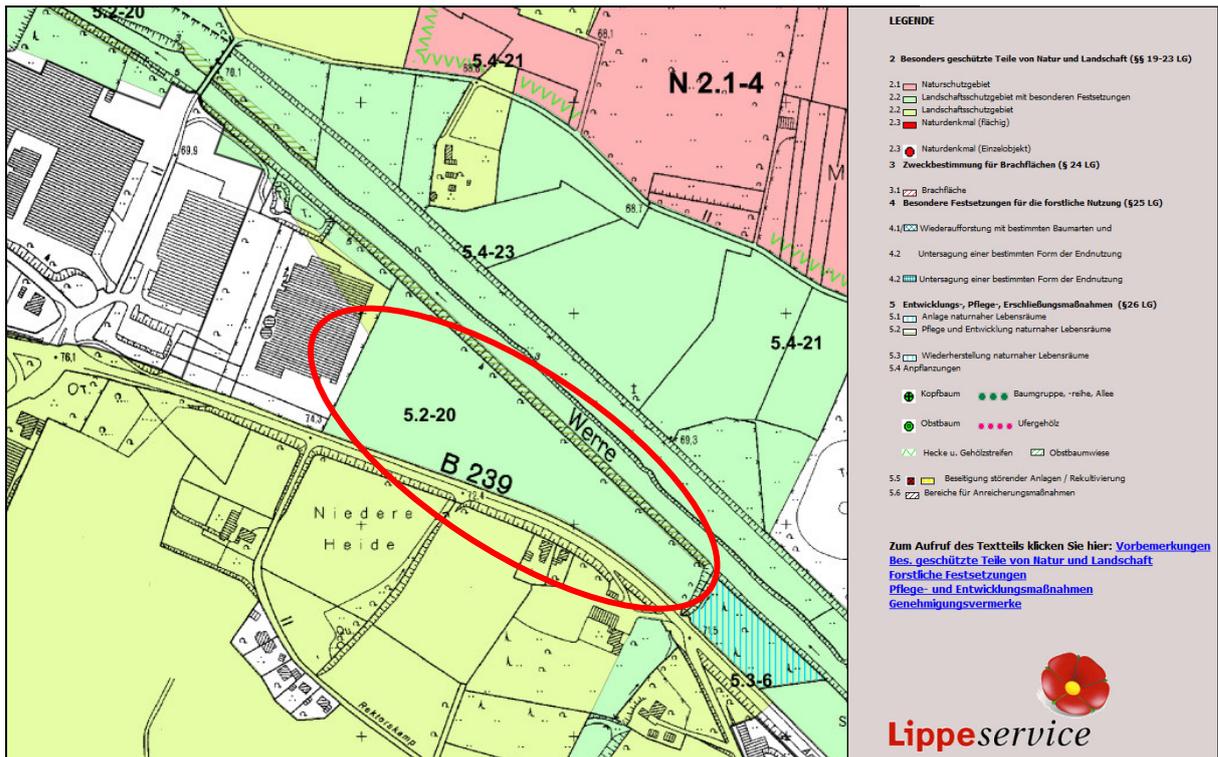


Abbildung 3: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplan Nr. 3 Bad Salzuflen (KREIS LIPPE 2005).

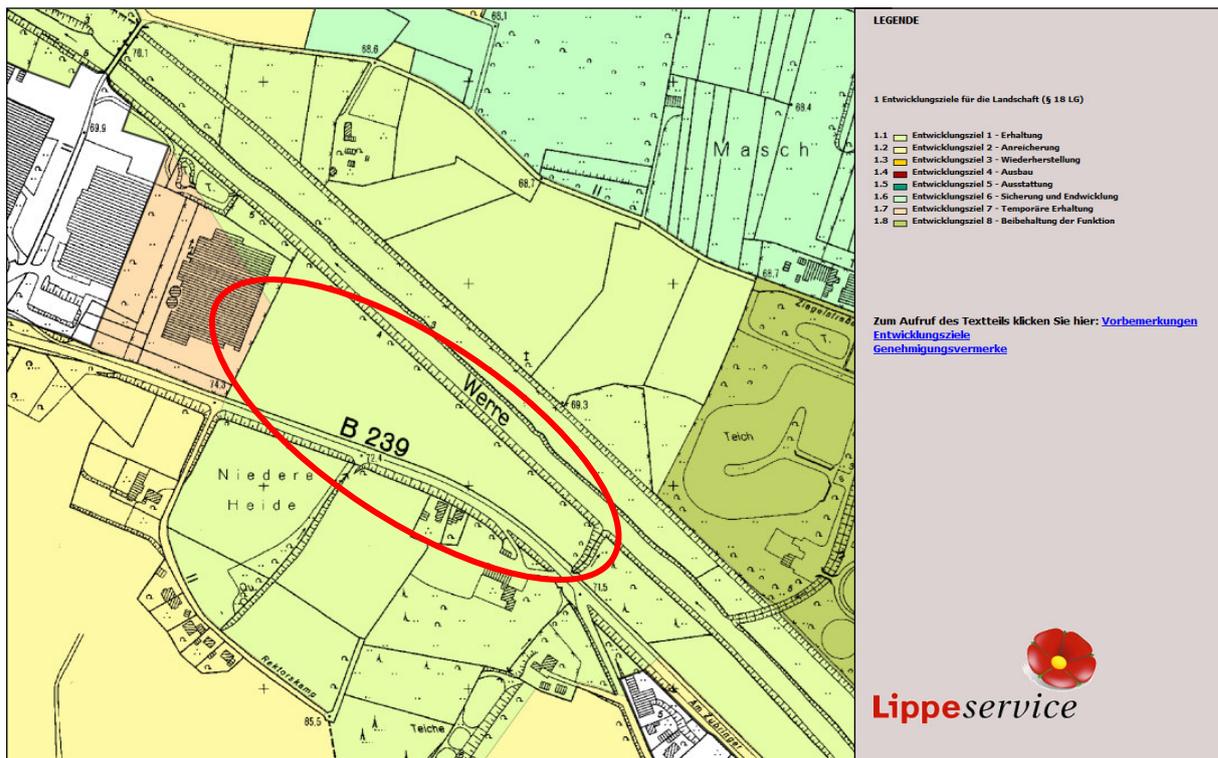


Abbildung 4: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplan Nr. 3 Bad Salzuflen (KREIS LIPPE 2005).

### 3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht zwangsläufig nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern können auch in der engeren Umgebung des Vorhabens auftreten, z.B. durch Störung. Die Ausdehnung des Wirkraumes berücksichtigt die bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Autobahn und sonstige Verkehrsflächen, Wohnhäuser, Parkplätze sowie die vorhandenen für die Fauna relevanten Strukturen.

Der Standort, auf dem die Erweiterung des Gewerbegebietes geplant ist, ist derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung (vgl. Abbildung 5, Abbildung 6). Angrenzend an diese Fläche gibt es zahlreiche Grünländer, die im Rahmen der Dauergrünlanderhaltungskulisse einem Umbruchverbot unterliegen (vgl. Abbildung 15).

Im Westen grenzt das vorhandene Gewerbegebiet „Meerbreite“ an den Vorhabensbereich an. Hier liegen die bestehenden Gebäude der Firma POS Tuning an der Wirkraumsgrenze (vgl. Abbildung 5, Abbildung 6). Die Straße „Meerbreite“ endet an der zu bebauenden Fläche.

Nördlich verläuft die Werre (vgl. Abbildung 8), die momentan durch Pappelgehölze von der Vorhabensfläche abgegrenzt wird (Abbildung 7). Die Flächen nördlich des Baches unterliegen weitestgehend Grünland- bzw. Ackernutzung. Inmitten der landwirtschaftlichen Flächen befindet sich ein Wohnhaus mit größerem Garten. Außerhalb des Wirkraums befindet sich das Naturschutzgebiet „In der Masch“ (vgl. Abbildung 11). Nordöstlich liegen eine Kläranlage sowie mehrere Teiche.

Im Osten grenzt der Biemser Bach an die zu bebauende Fläche, der in die Werre mündet. Östlich von diesem befindet sich eine Gehölzgruppe.

Südlich verläuft die Straße „Am Zubringer“ (B239), die die Stadt Bad Salzuflen mit der Autobahn 2 verbindet. Auf der Südseite des Zubringers befinden sich im Südosten einige Wohngebäude mit dahinter liegenden Gehölzen und Grünflächen. Hauptsächlich ist der im Süden des Zubringers gelegene Wirkraum in ackerbaulicher Nutzung (vgl. Abbildung 5).



Abbildung 5: Wirkraum des geplanten Vorhabens (LANDESREGIERUNG NRW 2013).



Abbildung 6: Blick von Südosten auf den Vorhabensstandort mit dem Gewerbegebiet im Hintergrund.

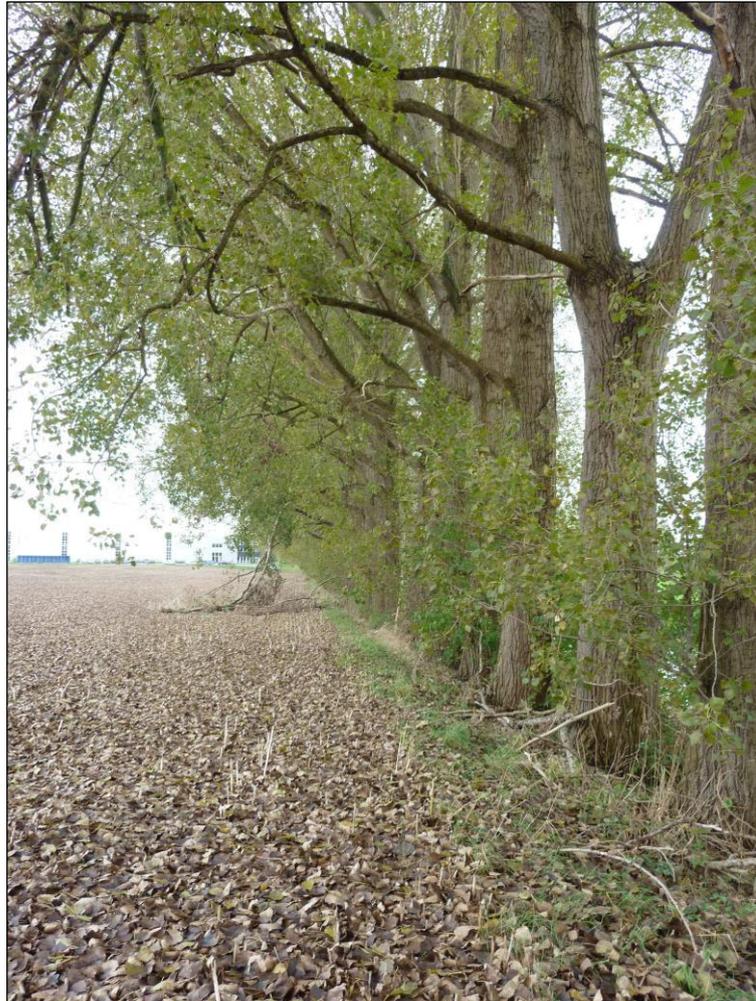


Abbildung 7: Blick von Osten auf die Pappelreihe entlang der Werre.



Abbildung 8: Blick von Süden auf die Werre und das dahinter liegende Dauergrünland.

### 3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen insbesondere während der bauvorbereitenden Maßnahmen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Durch baubedingte Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderzeiten) kommen.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen. Dies betrifft auch ggf. die Abholzung der Pappeln im Vorhabensbereich.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Neuversiegelung kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von geeigneten Lebensstätten der planungsrelevanten Arten kommen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize z.B. durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die im Wirkraum des Vorhabens zu Scheuchwirkung und Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten führen können. Es kann zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 BNatSchG (Störung, Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten, Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) kommen.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## 4 Feststellung der planungsrelevanten Arten und der relevanten Wirkfaktoren

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

### 1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

### 2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

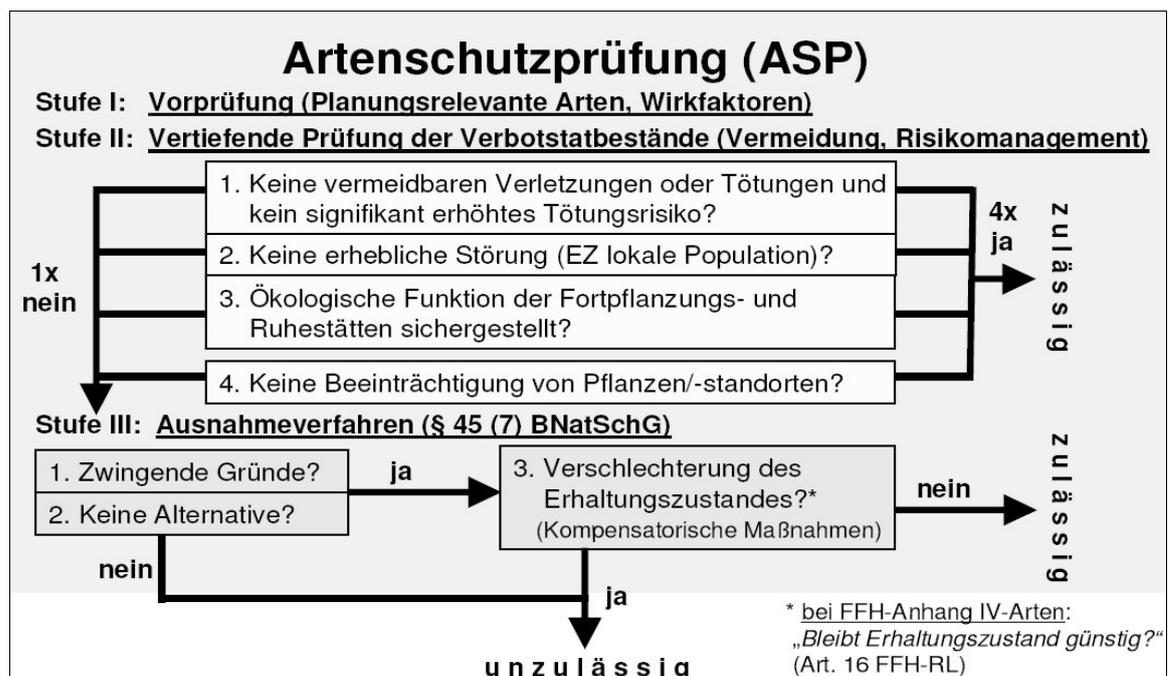


Abbildung 9: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Wirkraum artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 10.

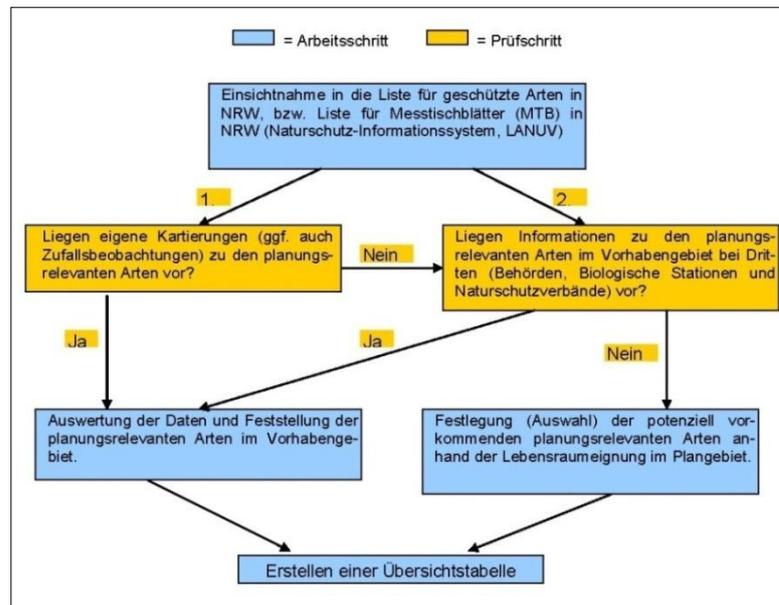


Abbildung 10: Ablaufschema zur Feststellung der planungsrelevanten Arten.  
(Quelle: LIPPEVERBAND, verändert)

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2010a) im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt (MTB) 3918 (Bad Salzuflen), Quadrant 1. Insgesamt werden 38 planungsrelevante Arten aufgeführt, davon elf Säugetier- und 25 Vogelarten sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart (vgl. Tabelle 1).

Bezüglich der im Plangebiet vorkommenden Arten erfolgte ein Abgleich zwischen den vorkommenden Lebensräumen und den Ansprüchen der einzelnen Arten. Außerdem wurde das vom LANUV NRW (2010b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt. Ortsbegehungen wurde am 09.10.2014 und 22.07.2015 vorgenommen.

Potentiell können acht Säugetierarten im Plangebiet vorkommen (vgl. Tabelle 1). Darüber hinaus könnten sieben Vogelarten potentiell als Nahrungsgäste und 14 potentiell als Brutvögel auftreten. Auch die Zauneidechse und der Kammmolch können im Wirkraum potentiell vorkommen.

Die Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr (KIFL 2009) gibt Richtwerte an, bis zu welchem ein negativer Einfluss durch Straßenverkehr insbesondere durch Lärm resultieren kann. Hierbei wird zwischen Störradius, Effekt- und Fluchtdistanz unterschieden:

**Effektdistanz:** Maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen ED auf die räumliche Verteilung einer Vogelart.

**Fluchtdistanz:** Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden FD und Menschen toleriert, ohne dass es die Flucht ergreift.

**Störradius:** Reichweite eines störenden Effektes auf eine größere Ansammlung von SR Vögeln (z.B. Brutkolonie, Rastvögel). Größere Vogeltrupps reagieren häufig scheuer als einzelne Individuen.

Durch die Nähe zum viel befahrenen Zubringer zur Autobahn (A2) ist die Lebensraumqualität für einige der potentiell vorkommenden Vogelarten eingeschränkt (vgl. Tabelle 1). Für die besonders störanfälligen Arten kann der Untersuchungsraum als Lebensraum auch vollständig ungeeignet sein. Zu den Arten, die nur bedingte Habitatqualität vorfinden, gehören Feldlerche, Waldohreule, Kuckuck, Mittelspecht, Schwarzspecht, Rebhuhn, Waldkauz, Schleiereule und der Kiebitz als Brutvogel (vgl. Tabelle 1). Zudem bestehen Pläne eines Ausbaus des Zubringers (B239), die die Situation für planungsrelevante Arten im Vorhabensbereich zusätzlich verschlechtern würde.

Laut LINFOS NRW (LANUV NRW 2010b) sind im direkten Wirkraum keine Vorkommen planungsrelevanter Arten registriert. In einem Abstand von unter 500 m befinden sich jedoch nördlich im Naturschutzgebiet (NSG) (LIP-042) „In der Masch“ Kammolche, Zauneidechsen sowie Winterquartiere von Braunen Langohren und einer Bechsteinfledermaus (vgl. Abbildung 11). Das NSG hat folgende Schutzziele:

- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung einer aus Tonabgrabungen hervorgegangenen Anzahl von Teichen und Ruderalflächen
- Erhaltung einer bedeutenden Lebensstätte u.a. für Amphibien und Libellen sowie für zahlreiche Pflanzen der Feuchtgebiete und
- Erhalt eines bedeutenden Rastplatzes für zahlreiche bedrohte Vogelarten

Darüber hinaus liegt die Vorhabensfläche im Naturpark „Teutoburger Wald / Eggegebirge“ (NTP-006). Zudem befinden sich um die zu bebauende Fläche herum Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ (vgl. Abbildung 12). Des Weiteren liegen einige nach § 62 LG geschützte sowie schützenswerte Biotop um den Eingriffsbereich bzw. im Falle des Biotops GB-3918-190 (Seggen- und binsenreiche Nasswiesen yEE3) auch südlich im Bereich des Wirkraums (vgl. Abbildung 13 und Abbildung 14).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 3918 Bad Salzuflen, Quadrant 1.

| Wissenschaftlicher Artname       | Deutscher Artname      | Status         | Erhaltungszustand NRW (ATL) | Bemerkung                                | Einfluss Straße*                    |
|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------------|--|-------------------------------------|
| <b>Säugetiere</b>                |                        |                |                             |  |                                     |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügel-fledermaus | Art vorhanden  | G-                          | Potentieller Lebensraum im Wirkraum      | .                                   |
| <i>Myotis bechsteinii</i>        | Bechstein-fledermaus   | Art vorhanden  | S+                          | Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich   | .                                   |
| <i>Myotis brandtii</i>           | Große Bart-fledermaus  | Art vorhanden  | U                           | Potentieller Lebensraum im Wirkraum      | .                                   |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus       | Art vorhanden  | G                           | Potentieller Lebensraum im Wirkraum      | .                                   |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr         | Art vorhanden  | U                           | Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich   | .                                   |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus      | Art vorhanden  | G                           | Potentieller Lebensraum im Wirkraum      | .                                   |
| <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleiner Abendsegler    | Art vorhanden  | U                           | Potentieller Lebensraum im Wirkraum      | .                                   |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Großer Abendsegler     | Art vorhanden  | G                           | Potentielles Jagdhabitat im Wirkraum     | .                                   |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus      | Art vorhanden  | G                           | Potentielles Jagdhabitat im Wirkraum     | .                                   |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus        | Art vorhanden  | G                           | Potentieller Lebensraum im Wirkraum      | .                                   |
| <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr        | Art vorhanden  | G                           | Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich   | .                                   |
| <b>Vögel</b>                     |                        |                |                             |  |                                     |
| <i>Accipiter gentilis</i>        | Habicht                | sicher brütend | G                           | Potentielles Nahrungshabitat im Wirkraum | 200 m FD                            |
| <i>Accipiter nisus</i>           | Sperber                | sicher brütend | G                           | Potentielles Nahrungshabitat im Wirkraum | 150 m FD                            |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i>   | Teichrohrsänger        | sicher brütend | G                           | Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich   | 200 m ED                            |
| <i>Alauda arvensis</i>           | Feldlerche             | sicher brütend | U-                          | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 500 m ED                            |
| <i>Alcedo atthis</i>             | Eisvogel               | sicher brütend | G                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 200 m ED                            |
| <i>Asio otus</i>                 | Waldohreule            | sicher brütend | U                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 500 m ED + 58 dB(A) <sub>tags</sub> |
| <i>Buteo buteo</i>               | Mäusebussard           | sicher brütend | G                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 200 m FD                            |
| <i>Corvus frugilegus</i>         | Saatkrähe              | sicher brütend | G                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 50 m FD                             |
| <i>Cuculus canorus</i>           | Kuckuck                | sicher brütend | U-                          | Potentieller Brutschmarotzer im Wirkraum | 300 m ED + 58 dB(A) <sub>tags</sub> |
| <i>Delichon urbica</i>           | Mehlschwalbe           | sicher brütend | U                           | Potentielles Nahrungshabitat im Wirkraum | 100 m ED                            |
| <i>Dendrocopos medius</i>        | Mittelspecht           | sicher brütend | G                           | Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich   | 400 m ED + 58 dB(A) <sub>tags</sub> |
| <i>Dryobates minor</i>           | Kleinspecht            | sicher brütend | G                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 200 m ED                            |
| <i>Dryocopus martius</i>         | Schwarzspecht          | sicher brütend | G                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 300 m ED + 58 dB(A) <sub>tags</sub> |
| <i>Falco tinnunculus</i>         | Turmfalke              | sicher brütend | G                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 100 m FD                            |
| <i>Hirundo rustica</i>           | Rauchschwalbe          | sicher brütend | U-                          | Potentielles Nahrungshabitat im Wirkraum | 100 m ED                            |
| <i>Locustella naevia</i>         | Feldschwirl            | sicher brütend | U                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 100 m ED                            |
| <i>Luscinia megarhynchos</i>     | Nachtigall             | sicher brütend | U                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 200 m ED                            |
| <i>Milvus milvus</i>             | Rotmilan               | sicher brütend | U                           | Potentielles Nahrungshabitat im Wirkraum | 200 m FD                            |
| <i>Passer montanus</i>           | Feldsperling           | sicher brütend | U                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum       | 100 m ED                            |

| Wissenschaftlicher Artname     | Deutscher Artname | Status         | Erhaltungszustand NRW (ATL) | Bemerkung                              | Einfluss Straße*                        |
|--------------------------------|-------------------|----------------|-----------------------------|--|---|
| <i>Perdix perdix</i>           | Rebhuhn           | sicher brütend | S                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum     | 300 m ED + 55 dB(A) <sub>tags</sub>     |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz  | sicher brütend | U                           | Vorkommen im Wirkraum unwahrscheinlich | 100 m ED                                |
| <i>Riparia riparia</i>         | Uferschwalbe      | sicher brütend | U                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum     | 200 m SR der Kolonie                    |
| <i>Strix aluco</i>             | Waldkauz          | sicher brütend | G                           | Potentiell Nahrungshabitat im Wirkraum | 500 m ED + 58 dB(A) <sub>tags</sub>     |
| <i>Tyto alba</i>               | Schleiereule      | sicher brütend | G                           | Potentiell Nahrungshabitat im Wirkraum | 300 m ED + 58 dB(A) <sub>tags</sub>     |
| <i>Vanellus vanellus</i>       | Kiebitz           | sicher brütend | S                           | Potentieller Brutvogel im Wirkraum     | 200/400 m ED + 55 dB(A) <sub>tags</sub> |
| <b>Amphibien</b>               |                   |                |                             |  |   |
| <i>Triturus cristatus</i>      | Kammolch          | Art vorhanden  | U                           | Potentieller Lebensraum im Wirkraum    | .                                       |
| <b>Reptilien</b>               |                   |                |                             |  |   |
| <i>Lacerta agilis</i>          | Zauneidechse      | Art vorhanden  | G                           | Potentieller Lebensraum im Wirkraum    | .                                       |

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, + = Bestandstrend positiv, - = Bestandstrend negativ.

\* Einfluss Straße nach KIFL (2009): ED = Effektdistanz, FD = Fluchtdistanz, SR = Störradius. In Rot: Negative Beeinflussung durch die Straße „Am Zubringer“ im Gebiet zu erwarten.



Abbildung 11: Lage des Vorhabens (roter Kreis) im Bezug zum NSG „In der Masch“ (grüne Fläche) (LANDESREGIERUNG NRW 2013).

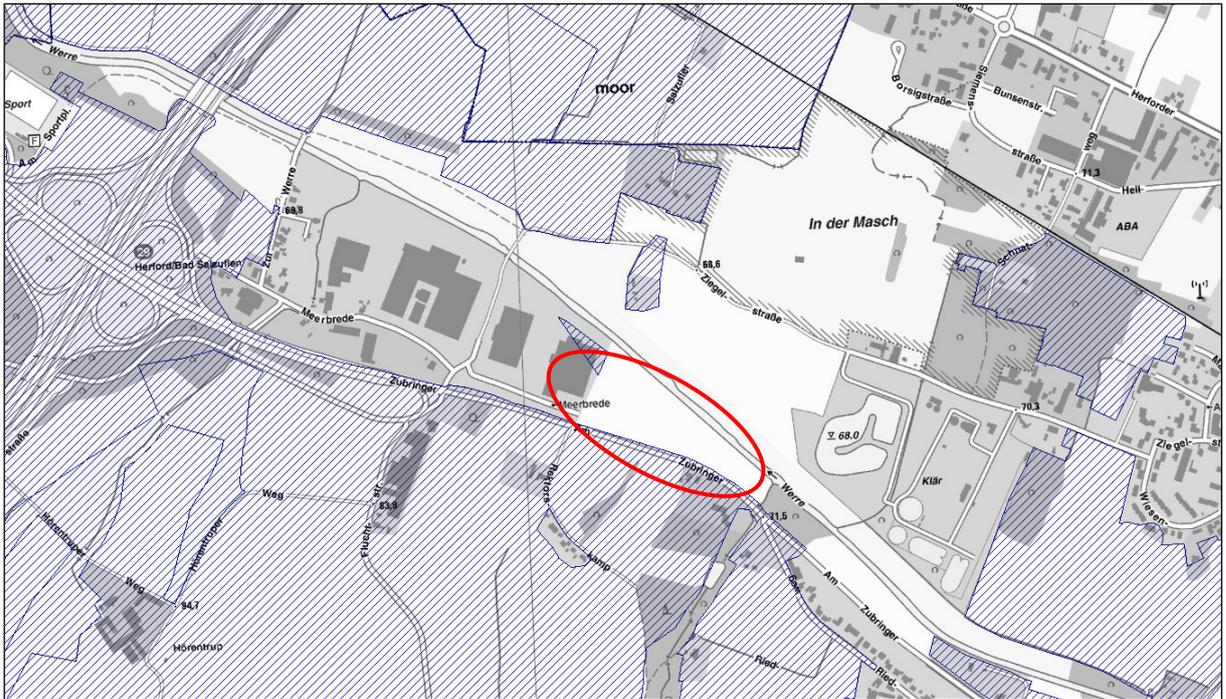


Abbildung 12: Landschaftsschutzgebiet (LSG-3818-0007) (blaue Schraffur) im Umkreis um das Vorhaben (roter Kreis) (LANUV NRW 2010b).

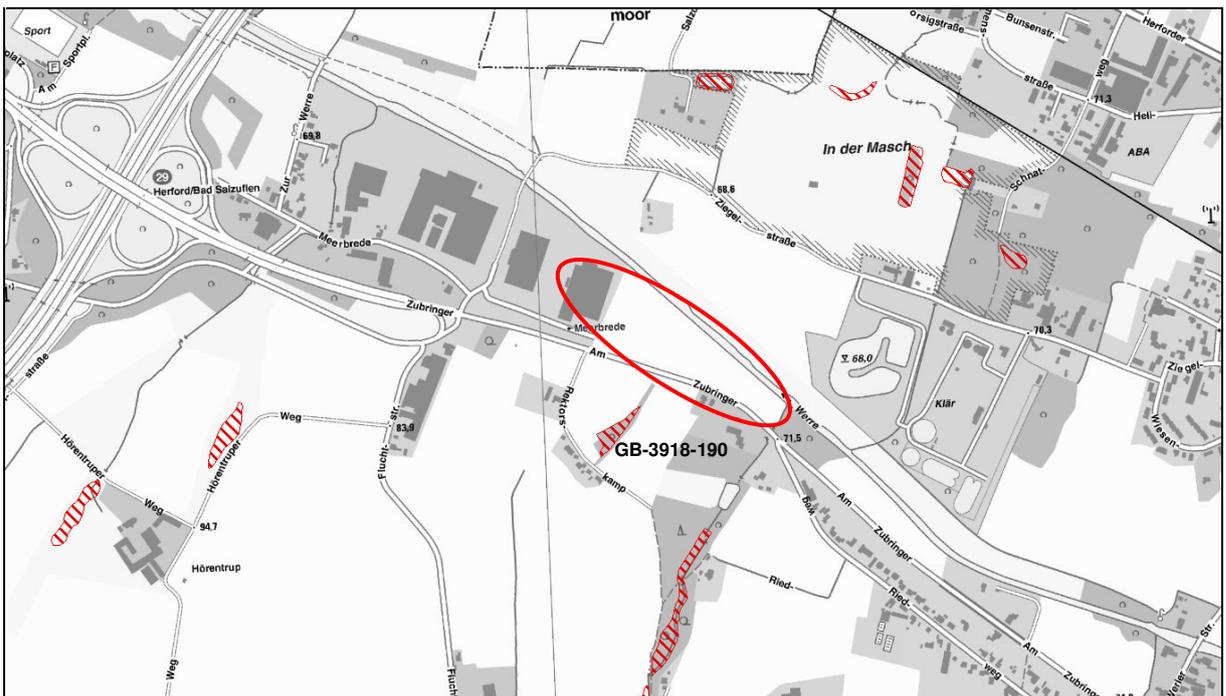


Abbildung 13: Geschützte Biotope nach § 62 LG (rote Schraffur) im Umkreis des Vorhabens (roter Kreis) (LANUV NRW 2010b).

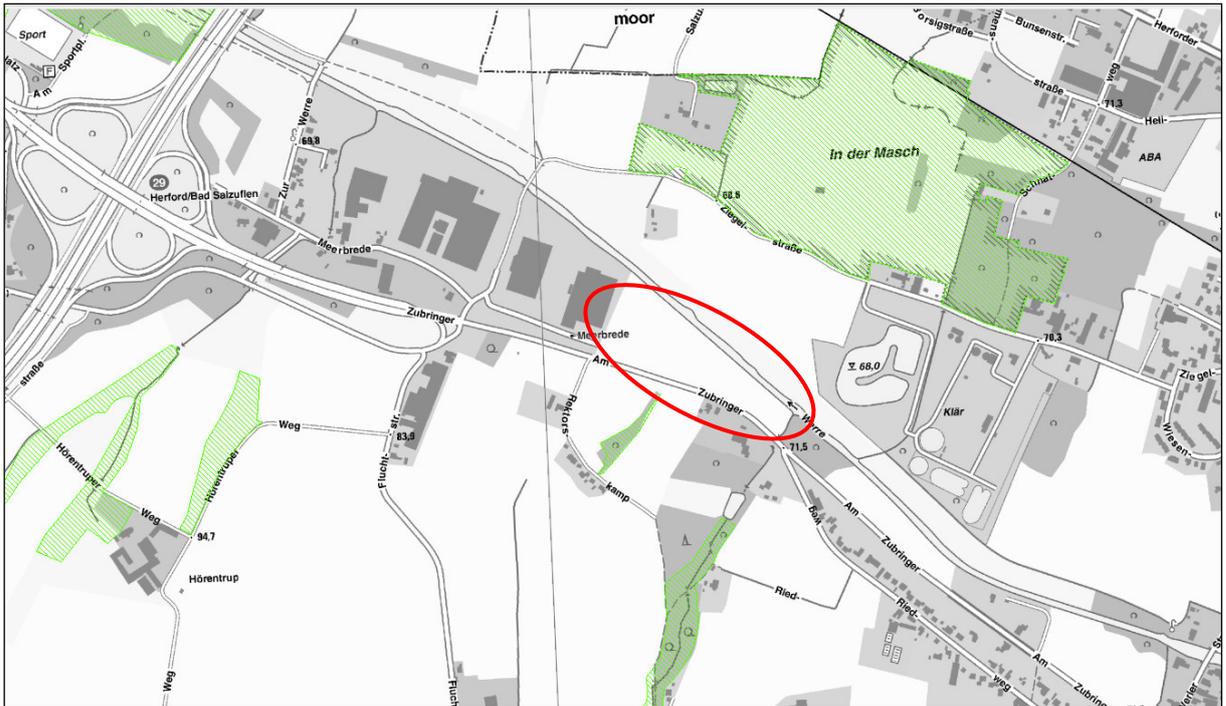


Abbildung 14: Schutzwürdige Biotope (grüne Schraffur) im Umkreis um das Vorhaben (roter Kreis) (LANUV NRW 2010b).

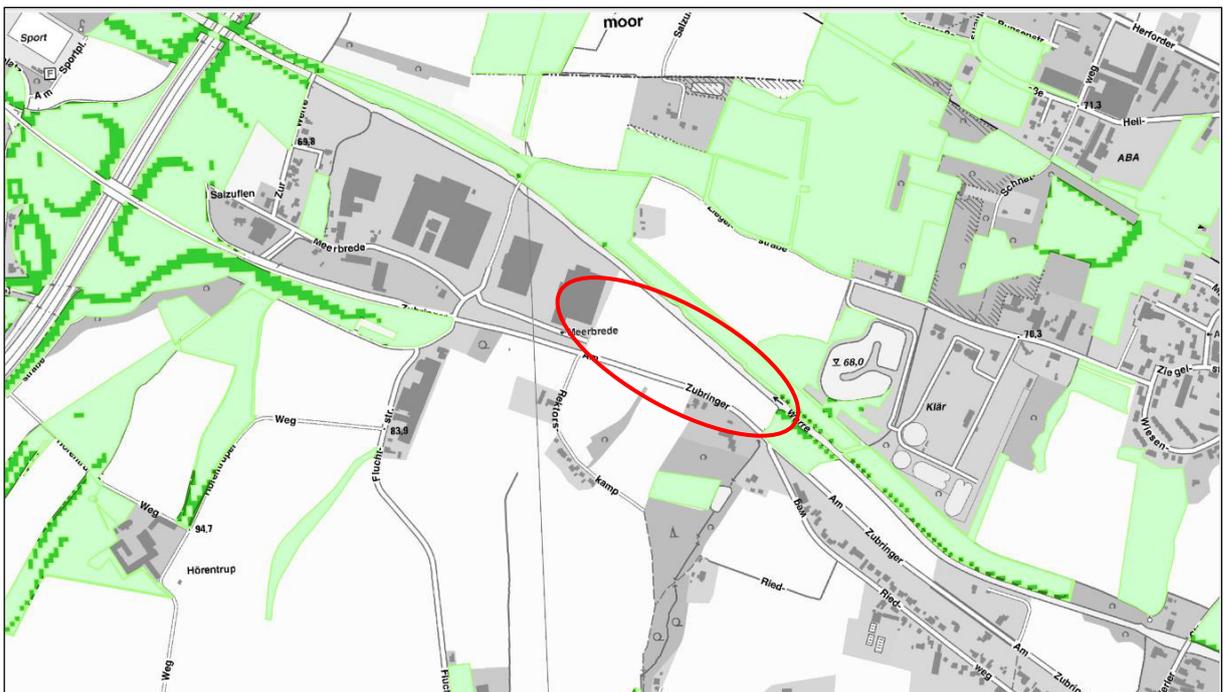


Abbildung 15: Dauergrünlanderhaltungskulisse (grüne Flächen) um den Vorhabensbereich (roter Kreis) (LANUV NRW 2010b).

## 5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit konnte die Begehung nur außerhalb des Brutzeitraumes der planungsrelevanten Vogelarten erfolgen. In diesem Fall muss von einem „worst-case“-Szenario ausgegangen werden, bei dem das vorhandene Habitatpotential begutachtet und von diesem auf ein potentiell Vorkommen planungsrelevanter Arten geschlossen wird.

Die **Avifauna** kann durch das Vorhaben primär durch Beeinträchtigungen im Bereich „Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) beeinflusst werden. Dies betrifft vor allem den Verlust von Nahrungshabitaten der Greifvögel Mäusebussard, Habicht, Sperber, Turmfalke und Rotmilan. Diese sind jedoch aufgrund der umgebenden Landschaft mit großem Anteil von Freiflächen nicht als essentiell zu bewerten.

Mäusebussard und Turmfalke könnten darüber hinaus Gehölze im Gebiet auch als Brutplatz nutzen und wurden bei der Begehung am 09.10.2014 in der Pappel-Gehölzreihe gesichtet. Neben mehreren Kleinvogelnestern befindet sich auch ein größeres Nest im Gehölz, vermutlich der Horst eines Mäusebussardes. Dieser hielt sich auch in direkter Nähe des Brutplatzes auf. Laut Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ soll die Pappelreihe entfernt und der Bereich mit einheimischen Ufergehölzen entwickelt werden. Durch Gehölzentnahme folgt jedoch erst einmal der Verlust von Lebensstätten der planungsrelevanten Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Bei Entfernung der Pappeln innerhalb des Brutzeitraumes kann es darüber hinaus zur Tötung von Jungvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Zudem könnte eine Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der Brutvögel in angrenzenden Gehölzen z.B. im Osten des Wirkraums insbesondere während der Baumaßnahmen jedoch auch anlage- und betriebsbedingt resultieren.

Als weitere potentielle Brutvögel können Feldsperling und Nachtigall im Wirkraum auftreten. Sie sind Höhlenbrüter und nutzen zum Beispiel Specht- oder Faulhöhlen als Brutplatz. Zum Beispiel Kleinspechte legen ihre Nisthöhlen auch in Pappelholz an, bevorzugt in toten und morschen Weichholz. In den Pappel im Wirkraum sind zahlreiche Höhlen vorhanden (vgl. Abbildung 16). Es können Verbotstatbestände der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst werden sowie eine Tötung bei Entnahme der Gehölzen zur Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Saatkrähen nisten bevorzugt in großen Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren in hohen Laubbäumen wie die im Wirkraum vorkommenden Pappeln. Die Nester werden mehrere Jahre genutzt. Für potentiell brütende Saatkrähen könnte es wie bei den vorher genannten Arten zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kommen.

Eisvogel und Uferschwalben könnten potentiell entlang der Werre im Wirkraum brüten. Eisvögel besiedeln insbesondere Steilufer und Abbruchkanten an Fließ- und Stillgewässern. Uferschwalben nisten an Steilwänden und Prallhängen von Flussufern z.T. auch in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Der Bereich der Werre wird voraussichtlich durch das Vorhaben nicht verändert, aufgrund der Zunahme der Störung wird das Habitat jedoch in einem hohen Maße unattraktiver (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Als weitere Offenlandart könnte der Kiebitz auf der Ackerfläche im Wirkraum brüten, eine Brut ist jedoch aufgrund der Nähe zur Straße und zu den Gehölzen eher unwahrscheinlich. Zudem ist der Bruterfolg auf Äckern häufig nicht sehr hoch und die Vögel müssen, abhängig von der jeweiligen Feldfrucht, auch flexibel bei ihrer Standortwahl sein. Aufgrund gleichwertiger oder besser geeigneter Flächen im Umfeld des Vorhabens wird nicht davon ausgegangen, dass essentielle Bruthabitate gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verloren gehen. Bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit könnte jedoch der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die Jungvögel sowie der Tatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgelöst werden.

Ebenfalls als Brutvogel im Gebiet könnte der Feldschwirl auftreten. Dieser brüdet unter anderem auf Ackerflächen. Durch die Bebauung des Ackers können neben Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) auch der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst werden, wenn die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit durchgeführt wird. Wie beim Kiebitz müssen Feldschwirle jedoch flexibel auf Bewirtschaftungsänderungen bei Äckern reagieren und sind häufig wenig Standorttreu. Durch zum Teil besser geeignete Grünländer in der Umgebung des Vorhabens, ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorhabensbereich um eine essentielle Brutstätte des Feldschwirls handelt.

Mehl- und Rauchschnalben können den Luftraum über den offenen Agrar- und Grünlandflächen sowie im Bachbereich als Jagdhabitat nutzen. Für diese Arten können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 ausgelöst werden, jedoch gibt es in der Umgebung genügend gleichwertige Flächen, die alternativ zur Nahrungsbeschaffung genutzt werden können.

Die Baumhöhlen innerhalb der Pappelreihe sind attraktive Quartiere für **Fledermäuse** (vgl. Abbildung 16 und 17). Insbesondere solitär lebende Männchen bzw. Paarungsquartiere von Breitflügelfledermaus, Großer Bartfledermaus, Zwerg- und Wasserfledermaus können durch

das Vorhaben betroffen sein. Zudem befinden sich auch Winterquartiere von Breitflügelfledermaus und Kleinem Abendsegler in Baumhöhlen. Sommerquartiere und Wochenstuben einiger Arten können sich potentiell ebenfalls in den großen Pappelgehölzen befinden. Hierzu zählt die Wasserfledermaus, die primär alte Fäulnis- oder Spechthöhlen und mehrere Quartiere im Verbund nutzt, die alle zwei bis drei Tage gewechselt werden. Außerdem können Fransenfledermäuse, die ihre Sommerquartiere/Wochenstuben ein bis zweimal mal pro Woche wechseln in den Pappeln vorkommen. Auch Kleine Abendsegler sind angewiesen auf ein großes Quartierangebot in Bäumen, ebenso die Zwergfledermaus. Die genannten Fledermausarten können durch das Vorhaben vom Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und des Verlustes von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) betroffen sein. Bei der Begehung im Juli 2015 wurde die Pappelreihe im Hinblick auf ihr Quartierpotenzial für Fledermäuse begutachtet. Die interessanten Höhlen wurden auf Hinweise eines Besatzes durch Fledermäuse überprüft. Dazu wurden Spuren wie Kot und Fettablagerungen gesucht. Zudem wurde von der Abenddämmerung bis ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang eine Ausflugkontrolle durchgeführt. Es konnten Fledermäuse im Untersuchungsgebiet aufgenommen werden, es waren jedoch keine Hinweise auf ein Quartier in der Pappelreihe vorhanden. Somit könnte das Jagdhabitat und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG). Breitflügelfledermäuse nutzen insbesondere den Luftraum über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen und Gewässer als Jagdraum. Die Große Bartfledermaus jagt bevorzugt über linienhaften Gehölzstrukturen und Kleingewässern, ebenso die Wasserfledermaus, die neben offenen Wasserflächen mit Ufergehölzen auch Wiesen nutzt. Fransenfledermäuse bevorzugen zur Jagd halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Der Kleine Abendsegler fängt seine Beute im Offenland über Grünländern, Hecken und Gewässer. Die Zwergfledermaus nutzt als Jagdhabitat hauptsächlich den Luftraum über Gewässer und Kleingehölzen. Große Abendsegler jagen über großen offenen Lebensräumen wie den Ackerflächen im Wirkraum und Rauhautfledermäuse bevorzugen zur Nahrungsbeschaffung z.B. Gewässerufer. Ein Verlust von Teilen des Jagdhabitates (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann aus dem Vorhaben resultieren. Insbesondere durch mögliche Beleuchtungseinrichtungen an den geplanten Gebäuden kann es darüber hinaus auch zum Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kommen.

Kammolch und Zauneidechse könnten theoretisch jenseits der Werre vorkommen. Die potentiellen Habitate werden jedoch durch das Vorhaben nicht verändert, sodass keine erheblichen Auswirkungen für die Amphibien und Reptilien dort zu erwarten sind.



Abbildung 16: Pappelgehölz mit Speckthöhlen.



Abbildung 17: Hohles Pappelgehölz.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)**

---

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für planungsrelevante Vogelarten kann für Arten der offenen Feldflur (Kiebitz und Feldschwirl) durch Bauzeitenregelungen ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für Mäusebussard, Turmfalke und Saatkrähe, die in der Pappelreihe ihre Nester errichten, und Höhlenbrüter wie Feldsperling und Nachtigall, die ebenfalls in der Pappelreihe vorkommen könnten. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. August) durchgeführt werden. Somit können die Zerstörung von Bruten bzw. Tötung von Jungvögeln aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Nach Abstimmung mit Herrn Mühlenmeier, Artenschutzbeauftragter des Kreises Lippe, dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitte wie oben aufgeführt bereits ab dem 15. August durchgeführt werden. Bei zwingender Abweichung muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

---

Erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Maßnahmen ausgeschlossen werden. Störungen können primär durch die bauvorbereitenden Maßnahmen ausgelöst werden, die Brutvögel wie z.B. Saatkrähe, Mäusebussard und Turmfalke, Eisvogel, Uferschwalbe, Feldsperling, Nachtigall sowie Arten der offenen Feldflur (Feldschwirl, Kiebitz) im Umfeld negativ beeinflussen könnten.

Die vorkommenden Fledermausarten könnten durch die bauvorbereitenden Maßnahmen sowie durch die Anlage und den Betrieb (z.B. Beleuchtungseinrichtungen) des Gewerbes beeinflusst werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

---

Für die Agrararten Kiebitz und Feldschwirl bildet die zu bebauende Fläche keine essentielle Brutstätte. Durch genügend gleich- oder höherwertige Flächen im Umfeld können diese Arten ausweichen.

Auch potentiell vorkommende Brutvögel im östlichen, zu fällenden Abschnitt der Pappelreihe können auf angrenzende Gehölzbestände ausweichen.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

---

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### **§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

---

Nahrungshabitate der Greifvögel (Mäusebussard, Habicht, Sperber, Rotmilan, Turmfalke) und der Schwalbenarten (Mehl- und Rauchschwalbe) könnten durch das Vorhaben verkleinert werden. Zudem können auch Teile von Nahrungshabitaten anderer Arten verloren gehen. Ein Verlust scheint aber aufgrund der Lage inmitten von Flächen ähnlicher Beschaffenheit, die zum Ausweichen genutzt werden können, nicht erheblich zu sein. Gleiches gilt auch für die potentiell vorkommenden Fledermausarten (Breitflügel-Fledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler und Zwergfledermaus), von deren Jagdgebieten Teilbereiche durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für die planungsrelevanten Arten erhalten.

## 6 Zulässigkeit des Vorhabens

*Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig.*

*Es bestehen unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.*

---

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. August) durchgeführt werden. Somit können die Zerstörung von Bruten bzw. Tötung von Jungvögeln aller vorkommenden Vogelarten sowie eine Störung der Vögel in der Umgebung während des Brutgeschehens vermieden werden. Dies gilt auch zum Schutz potenziell vorhandener Fledermäuse in ihren Sommerquartieren.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Nach Abstimmung mit Herrn Mühlenmeier, Artenschutzbeauftragter des Kreises Lippe, dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitte wie oben aufgeführt bereits ab dem 15. August durchgeführt werden. Bei zwingender Abweichung muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

### 6.2 Allgemeine Empfehlungen

Die Beleuchtung der zukünftigen Gewerbefläche entlang der Straßen und Wege könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Viele Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissio-

nen im zukünftigen Gewerbegebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung eines Gewerbegebietes folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig  
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich  
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln  
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden.

Auch die Wellenlänge des Lichtes spielt eine entscheidende Rolle. Wellenlängen von über 590 nm erweisen sich als unproblematisch im Hinblick auf die Anlockung von Insekten.

Aufgestellt, Soest, im September 2015



(Volker Stelzig)



## Literatur

- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL) (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Bergisch Gladbach.
- KREIS LIPPE (2005): Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“. Detmold.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010a): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. „Planungsrelevante Arten“. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>; zuletzt abgerufen am 21.10.2014.
- LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010b): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 21.10.2014.
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (NRW) (2013): TIM-Online (Topographisches Informationsmanagement).
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYDEN, D. UND M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- TISCHMANN & SCHROOTEN (2015a): Stadt Bad Salzuflen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0311 V "Gewerbegebiet Meerbrede / Erweiterung" Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Fassung vom 25.09.2015.
- TISCHMANN & SCHROOTEN (2015b): Stadt Bad Salzuflen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0311 V „Gewerbegebiet Meerbrede / Erweiterung“ Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Begründung zum Entwurf in der Fassung vom 25.09.2015.
- TISCHMANN & SCHROOTEN (2015c): Stadt Bad Salzuflen – 128. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich: "Gewerbegebiet Meerbrede" Fassung vom 22.09.2015.
- TISCHMANN & SCHROOTEN (2015d): Stadt Bad Salzuflen – 128. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich: „Gewerbegebiet Meerbrede“ Ortsteil Biemsen-Ahmsen. Begründung zum Entwurf in der Fassung vom 24.09.2015.

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0311 V „Gewerbegebiet Meerbreite / Erweiterung“ und 128. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Meerbreite“

Plan-/Vorhabenträger (Name): POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): **September 2015**

Die Firma POS Tuning Udo Voßhenrich GmbH & Co. KG plant die Erweiterung des Betriebes auf einer zur Zeit ackerbaulich genutzten Fläche im Westen des Stadtgebietes Bad Salzuffen. Der Bereich grenzt im Osten an die vorhandenen Betriebsgebäude der Firma, im Norden und Osten verläuft die Werre und im Süden befindet sich die B239 "Am Zubringer".

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Breitflügel-Fledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Waldohreule, Mäusebussard, Saatkrähe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Uferschwalbe, Waldkauz, Schleiereule, Kiebitz, Kammmolch, Zauneidechse

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung